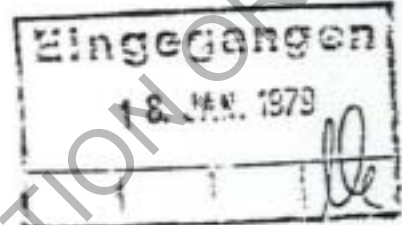


to be reported in  
IPRspr. ~~1980~~ 1979



Landgericht Hamburg

Urteil



Geschäfts-Nr.: 63 O 220/76  
Bitte bei allen Schreiben angeben

Im Namen des Volkes

In der Sache

erkündet

am 13. Januar 1979.

Großholz  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

1. der Compagnia Italiana di Assicurazioni (COMITAS) S.p.A.,  
Via Caffaro 2 A, 16 124 Genova/Italien,  
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,
- 2) der Società di Assicurazioni Gia Marina Marittima Nazionale (MUTUARIA), S.p.A.,  
Piazza Santa Sabina 2, 16 124 Genova/Italien,  
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Dott. Renzo Savigni,  
General Manager,
- 3) der Società Italiana di Assicurazioni e Riassicurazioni (LEVANTE), S.p.A.,  
Via Balbi 2, Palazzo Levante, 16 126 Genova/Italien,  
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand, die Herren  
Avv. Gerolamo Canepa (Präsident) oder  
Rag. Alberto Cavallo, Manager,  
jeweils zusammen mit Dott. Luigi Rosselli,  
Vize-Präsident,

Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. H. Pflüger, Dr. W. Schön, Dr. F. Pflüm,  
Dr. G. Schnitter, Dr. H.J. Rabe, Dr. D. Rabe,  
Dr. N. Schön, 2000 Hamburg 1,

g e g e n

die Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-  
aktiengesellschaft (SOVAG),  
Schwanenwik 37, 2000 Hamburg 76,  
gesetzlich vertreten durch ihre Vorstands-  
mitglieder Mikhail G. Anikeev (Vorsitzender)  
und Eugueni I. Larionov,

Antragsgegnerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
Dr. Alfonso Stegenmann, Dr. Kurt Sieveking,  
Dr. Ascan Lutteroth (1897-1974), Dr. Claus  
Halbhausen, Dr. Klaus Reinhardt Wachs,  
Dr. Wolfgang Mueller-Stöfen N.C.J.,  
Dr. Michael Lichtenauer, Dr. Jan-Peter de Wall,  
Dr. Christian Wilde LL.M., Dr. Hans Jochen Waitz,  
2000 Hamburg 36,

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 13 für  
Handelsachen, auf die mündliche Verhandlung  
vom 30. November 1978 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht  
Dr. Ostermeyer,  
als Vorsitzender,

für Rechts:

Die Anträge werden zurückgewiesen, der  
Hilfsantrag als unzulässig.

Die Kosten des Verfahrens tragen die  
Antragstellerinnen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig  
vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung der  
Antragsgegnerin von DM 8.000,--.

Der Wert des Hauptantrages zu la) wird  
auf DM 73.500,--, der Wert des Hauptantrages  
zu lb) auf DM 65.500,--, der Wert des Haupt-

antrages zu 1c) auf DM 73.000,-- fest-  
gesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Antragstellerinnen und weiteren KLE-  
gerinnen und der Antragsgegnerin als Beklagten ist in  
Italien unter dem 10. Mai 1976 der aus der Anlage 1 der  
Antragstellerinnen ersichtliche "Lodo Di Arbitrato Irri-  
tuale" ergangen (deutsche Übersetzung in der Anlage 2).

Die Antragstellerinnen beantragen, diesen "Lodo"  
Di Arbitrato Irrituale" für vollstreckbar zu erklären und  
tragen vor:

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sei in Art.  
9 der für das Rechtsverhältnis der Parteien maßgeblichen  
"General Hull Cover" vom 11. Juni 1965 (Anlage 3) verein-  
bart worden. Nach dieser Vereinbarung sei das Schiedsver-  
fahren in Genua durchgeführt und keine Einrede gegen die  
Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder das Verfahren er-  
hoben worden. Die Antragsgegnerin sei zwischenzeitlich mehr-  
fach vergeblich aufgefordert worden, den Schiedsspruch zu  
erfüllen.

Die Antragstellerinnen beantragen,

1. den am 10. Mai 1976 in Genua/Italien  
von den Schiedsrichtern Dr. Francesco  
Manzitti (Präsident), Comm. Ferruccio  
Pecchia (Schiedsrichter) und Dr. G.B.  
Carli (Schiedsrichter) gefällten Schieds-  
pruch zwischen den italienischen Ver-  
sicherungsgesellschaften American Inter-  
national Underwriters Italy (Gen., Mai-  
Germany  
Page 3 of 16

land (A.I.U.) sowie den 16 weiteren, im Schiedsspruch näher bezeichneten italienischen Versicherungsgesellschaften und der Antragsgegnerin

- a) hinsichtlich der Antragstellerin zu
- 1) über ital.Lire 19.628.599; engl. £ 1.543,57; US\$ 11.159,73; kanad.\$ 3.046,22; belg.Franc 3,65 abzüglich schweiz.Franc 2.863,35,
- b) hinsichtlich der Antragstellerin zu
- 2) über Ital.Lire 13.566.674; engl.£ 626,38 und US\$ 11.561,94 sowie
- c) hinsichtlich der Antragstellerin zu
- 3) über ital.Lire 26.382.869; engl.£ 747,28; US\$ 2.111,07 und kanad.\$ 92,24

zuzüglich 5 % Zinsen seit dem 10. Januar 1975 gegen die Antragsgegnerin für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen

und trägt vor:

1. Es sei unzulässig, daß von den 18 Klägerinnen nur drei den Antrag stellten. Sie hätten sich zu einem "Arbitrato Irrituale" gegen die Antragsgegnerin vereinigt und seien zumindest insofern eine untrennbare Gemeinschaft eingegangen. Der Antrag könne daher nur von allen Klägerinnen gemeinsam gestellt werden.

2. Der Antrag sei nicht bestimmt genug, da er eine Zahlung "abzüglich Schweizerischer Franc" verlangt.

verlange.

3. Vor allem handle es sich aber bei der "Lodo Di Arbitrato Irrituale" nicht um einen Schiedsspruch. Das italienische Recht unterscheide den "Arbitrato Rituale" und den "Arbitrato Irrituale". Die Bedeutung eines Schiedsspruchs im Sinne der deutschen Zivilprozeßordnung und des New Yorker Übereinkommens von 1958 komme lediglich dem "Arbitrato Rituale" ~~in Sinne~~ der §§ 806 bis 851 der italienischen Zivilprozeßordnung zu. Der "Arbitrato Irrituale" habe lediglich die Bedeutung einer Leistungsbestimmung durch Dritte im Sinne des § 1349 des italienischen Zivilgesetzbuches. ~~Es~~ könne nicht selbständig für vollstreckbar erklärt werden. Allenfalls könne daraus erst auf Leistung geklagt werden, nämlich durch Klage vor dem staatlichen Gericht, gestützt auf den Schiedsspruch.

4. Hilfweise trage sie vor, daß Ablehnungsgründe im Sinne von § 104 Abs. 2 ZPO vorlägen.

a) Die "General Hull Cover" sei nur zwischen der Antragsgewerkin und der Equity S.r.L. abgeschlossen worden.

b) Das "Collegio Arbitrale" sei nicht nach Art. 9 dieser Hull Cover zusammengesetzt gewesen; der <sup>Präsident</sup> ~~Vorsitzende~~ sei Direktor einer Versicherungsgesellschaft gewesen und damit keine unparteiische Persönlichkeit.

c) Auch sonst sei der Grundsatz der Unparteilichkeit nicht gewahrt worden. Der dem "Collegio Arbitrale" zunächst angehörige Dr. Emilio Pasanisi sei Vize-Präsident des Verwaltungsrats einer der Antragstellerinnen. In Unkenntnis der italienischen Verhältnisse habe sie einen Vorschlag ihres früheren Rechtsanwalts Prof. Berlingieri auf Ernennung

des Herrn Dr. Pasenici zugestimmt. Der dann an seine Stelle getretene Schiedsrichter Dr. Carli, eine Ernennung, der sie zugestimmt habe, habe die Entscheidung nicht beeinflussen können, weil er nicht die Möglichkeit zur Einarbeitung gehabt habe. Das zeigten die Ausführungen des Schiedsgerichts selbst.

d) Nach der Abberufung des Dr. Pasenici und nach Niederlegung des Mandats ihres Anwalts sei sie nicht mehr ordnungsgemäß vertreten gewesen. Sie habe den weiteren Fortgang des Verfahrens auch nicht genehmigt.

e) Im Verfahren sei ihr nicht das rechtliche Gehör gewährt worden. Dem Ersatzschiedsrichter Dr. Carli sei nicht ermöglicht worden, die Korrespondenz und die Unterlagen zu überprüfen und zu begutachten.

f) Mit den eigentlichen Streitfragen habe sich der "Lodo Di Arbitrato Irrituale" gar nicht befaßt.

Mit diesen Einwendungen sei sie nicht ausgeschlossen, dann im Verfahren nach dem "Arbitrato Irrituale" gebe es z.B. weder die Möglichkeit, einen Schiedsrichter abzulehnen, noch etwas, das der Anfechtungsklage des § 1041 ZPO entspreche. Ihr Versuch, beim Berufungsgericht in Genua eine Aufhebung des "Lodo Di Arbitrato Irrituale" zu erreichen, sei a limine zurückgewiesen worden.

Die Antragstellerinnen erwidern:

1. Der Antrag auf Vollstreckbarkeit könne auf einen Teil des Anspruchs beschränkt werden. Die Antragstellerinnen seien weder Gesamt- noch Gesamthandsgläubigerinnen.
2. Die Umrechnung der einzelnen Landeswährungen erfolge im Vollstreckungsverfahren.

3. Der "Loce Di Arbitrato Irrituale" sei ein vollgültiger Schiedsspruch. Die Anerkennung der Vollstreckbarkeit richte sich nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958 und nach dem Genfer Übereinkommen von 1961. Der Schiedsspruch sei zwischen den Parteien verbindlich geworden. Solche verbindlichen Schiedssprüche, auch obligatorischer Art, wie es sie außer in Italien in Dänemark, Spanien, Großbritannien und den USA gebe, seien Schiedssprüche im Sinne des New Yorker Abkommens (Art. V). Die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs ergebe sich auch aus Art. IX Abs. 2 und Art. V des Genfer Übereinkommens. In der italienischen Rechtsliteratur und Rechtsprechung werde dies ebenfalls ganz überwiegend anerkannt. Die Antragstellerinnen habe in diesem Zusammenhang Übersetzungen von italienischen Rechtswissenschaftlern mit dem Anlagenkonvolut 7 überreicht. Bei dieser Sachlage sei es allein konsequent, irreguläre Schiedssprüche ebenso zu behandeln wie die dänischen obligationsrechtlichen Schiedssprüche, die international voll anerkannt würden.

4. Diese Rügen seien sachlich unbegründet und überwiegend verspätet, weil sie bereits während des Schiedsverfahrens hätten geltend gemacht werden müssen. Die Antragsgegnerin habe an dem Verfahren ohne Vorbehalt teilgenommen, bis sie ihren Schiedsrichter Dr. Pasanisi und ihren Prozeßbevollmächtigten abberufen habe. Das Schiedsgericht habe in seiner Sitzung vom 24. März 1976 angeregt, dem Schiedsrichter Dr. Carli 8 Wochen einzuräumen, um sich in das Verfahren einzuarbeiten.

Mit dem Fernschreiben (Anlage 6) habe ich die  
Germany  
Page 7 of 16  
Antragsgegnerin

Antragsgegnerin mit allem einverstanden erklärt. Im vorliegenden Verfahren sei nicht zu prüfen, ob der Schiedsspruch materiell berechtigt sei. Solche materiell-rechtlichen Fragen seien nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Vollstreckbarkeitsverfahrens. Die Angriffe der Antragsgegnerin seien im übrigen unbegründet und unsubstantiiert.

Daß der Schiedsgerichtsvertrag zwischen den Parteien bestanden habe, ergebe sich u.a. aus einem Vergleichsangebot der Antragsgegnerin vom 29. Juni 1976 (Anlage 4) und einer Mitteilung der Antragsgegnerin vom 16. Juni 1976; worin sie u.a. mitteile, daß ihr bekannt sei, daß sich ihre sämtlichen Unterlagen in Händen von Prof. Berlingieri befunden hätten zwecks Auswertung durch das Schiedsgericht

Gemäß Beschluß vom 12. Mai 1977 (Bl. 72 d.A.) ist ein Gutachten des Max-Planck-Instituts in Hamburg eingeholt worden, das unter dem 4. Juli 1977 erstattet worden ist (Bl. 76 f. d.A.), und auf dessen Inhalt verwiesen wird.

Im Anschluß an dieses Gutachten haben die Antragstellerinnen das Gutachten des Prof. Avv. Sergio La China vom 13. August 1977 vorgelegt (Anlage 8). Prof. La China hat sein Gutachten durch eine Stellungnahme vom 7. März 1978 (Anlage 9) ergänzt.

Die Antragstellerinnen machen sich diese Ausführungen zu eigen und führen insbesondere noch aus: Das Gutachten des Max-Planck-Instituts habe die entscheidende Frage, ob nach italienischem Recht ein "Lodo di Arbitrato irrituale" unter das Genfer oder das New Yorker Abkommen falle, überhaupt nicht beantwortet. Das habe Herr Prof. La China auf S. 5 bis 8 seiner Ausführungen getan mit dem Ergebnis, daß diese Frage zu bejahen sei.

Beigehen

Ma



Mit Schriftsatz vom 16. Mai 1978 beantragen die Antragstellerinnen hilfsweise,

die Antragsgegnerin zu verurteilen,

- a) zur Zahlung in Höhe von ital. Lire 19.628,599,--; engl. £ 1.543,57; US\$ 11.159,73; kanad. \$ 3.046,22; belg. Franken 3,65 abzüglich Schweizer Franken 2.863,35 an die Antragstellerin zu 1),
- b) zur Zahlung in Höhe von ital. Lire 18.566.674,--; engl. £ 626,38 und US\$ 11.561,94 an die Antragstellerin zu 2),  
und
- c) zur Zahlung von ital. Lire 26.382.869,--; engl. £ 747,28; US\$ 2.111.07 und kanad. \$ 92,24

zuzüglich 5 % Zinsen seit dem 10. Januar 1975, und tragen vor: Der Hilfsantrag könne auch im Vollstreckbarkeitsverfahren gestellt werden, nachdem mündliche Verhandlung angeordnet worden sei. Hinsichtlich des materiellen Anspruchs behalten sie sich weiteren Vortrag vor (Bl. 149 d.A.).

Die Antragsgegnerin beantragt,  
auch den Hilfsantrag abzuweisen.

Sie hat ihrerseits das Gutachten des Prof. Gian Luigi Tosato vom 19. Januar 1978 (Anlage A) mit deutscher Übersetzung (Bl. 102 ff. d.A.) und einer zusätzlichen Äußerung (Anlage B) vom 26. Juni 1978 vorgelegt und macht sich diese Ausführungen zu eigen.

Der Hilfsantrag sei unzulässig. Es handle sich nicht um dieselbe Prozeßart. Das Vollstreckbarkeitsver-

fahren sei - gleichgültig, ob mündlich verhandelt worden sei oderricht - kein Anerkenntnisverfahren. Jedenfalls stehe dem Hilfsantrag die Einrede des Schiedsgerichts entgegen. Es fehle ihm auch das Rechtsschutzbedürfnis. Der Hilfsantrag sei im Übrigen auch unbegründet. Der "Lodo di Arbitrato Irrituale" lege nicht dar, aufgrund welcher Sachverhalte die Forderung begründet sein solle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze verwiesen. Ferner wird auf den Inhalt sämtlicher überreichter Urkunden ergänzend Bezug genommen.

Die Parteien haben sich mit der Entscheidung durch den Vorsitzenden einverstanden erklärt.

#### Entscheidungsgründe:

##### I.

Der zwischen den Parteien in Italien ergangene "Lodo di Arbitrato Irrituale" kann nicht für vollstreckbar erklärt werden. Es läßt sich nicht feststellen, daß er ein verbindlicher ausländischer Schiedsspruch im Sinne von § 1044 Abs. 1 ZPO oder der internationalen Abkommen ist.

1. Wie auch das Gutachten des Privatgutachters der Antragstellerinnen Prof. La China zeigt, besteht nach italienischem Recht zwischen dem "Lodo Rituale" und dem "Lodo Irrituale" ein Unterschied hinsichtlich der Vollstreckbarkeit. Während der erste den Vorschriften der italienischen Zivilprozeßordnung unterliegt und hinterlegt und nach bloß förmlicher Kontrolle durch Beschluß die Wirkung eines Urteils erhalten kann (La China S. 4), dient der letztere nur als Urkunde in einem Verfahren gerichtet auf Erlaß einer einstweiligen Ver-

irrituale

fügung auf Zehlung (La China S. 5). Wird gegen diese Ver-  
fügung Widerspruch eingelegt, so wird das summarische Ver-  
fahren in das ordentliche übergeleitet. Der "Lodo Irrituale"  
ist also nicht Gegenstand eines auf Erklärung der Voll-  
streckbarkeit gerichteten Verfahrens, in dem nur Formali-  
täten geprüft werden, sondern ist lediglich eine Urkunde  
innerhalb eines zunächst summarischen staatlichen Verfahrens.  
Das ergibt sich in gleicher Weise aus den Äußerungen des  
Privatgutachters Prof. Tosato, denen Prof. La China in  
seinen Zusatzgutachten vom 7. März 1978 (Anlage 9) nicht  
widerspricht. Dem italienischen Lodo Irrituale kann aber  
im Ausland keine größere Wirkung beigelegt werden als im  
Inland, es sei denn, daß die internationalen Abkommen etwas  
anderes ergäben.

2. Die Frage ist daher, ob das New Yorker UN-Über-  
einkommen über die Anerkennung und Vollstreckung auslän-  
discher Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, dem Italien bei-  
getreten ist (im folgenden UN-Übereinkommen) trotz dieser  
nach italienischem Recht bestehenden Unterschiede auf den  
Lodo Irrituale anzuwenden ist. Dem Wortlaut des Abkommens  
ist dafür nichts Entscheidendes zu entnehmen. Wenn in  
Art. I Abs. 2 bestimmt ist, daß unter "Schiedsspruch" nicht  
nur Schiedssprüche von Schiedsrichtern zu verstehen sind,  
die für eine bestimmte Sache bestellt worden sind, sondern  
auch solche von ständigen Schiedsgerichten, denen sich  
die Parteien unterworfen haben, so ist damit für die Frage  
der Anwendung von Lodo Irrituale - eine Besonderheit des  
italienischen Rechts - nichts gewonnen, denn in diesen  
Fälle geht es nicht um die Bestellung und Zusammensetzung

des Schiedsgerichts, sondern darum, ob überhaupt ein Schiedsspruch im Sinne von Art. I vorliegt. Daß Schiedssprüche, die von Vereins- bzw. Verbandsschiedsgerichten, wie etwa des Schiedsgerichts des Hamburger Warenvereins, der Londoner Corn Trade Association und der Gatta, die aufgrund von Vereinssatzungen oder aufgrund staatlicher Gesetze (wie z.B. dem englischen Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit von 1950) ergehen, zweifellos Schiedssprüche im Sinne des UN-Abkommens sind, bedeutet noch nicht, daß das UN-Abkommen auch den Lodo Irrituale umfaßt, der nach italienischem Recht der Vollstreckbarkeit entbehrt (siehe unter 1.). Entscheidend ist auch nicht, daß Schiedssprüche unter das UN-Abkommen fallen, die nach dem Recht des Landes, in dem sie ergangen sind, nicht begründet zu werden brauchen. Richtig ist, <sup>aber</sup> daß das UN-Abkommen in Art. V Abs. 1 Ziff. e) auf die "Verbindlichkeit" und nicht darauf abstellt, daß er von der zuständigen Behörde des Landes, in dem er erlassen ist, bereits bestätigt oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist. Es bleibt aber auch danach die Frage, ob der Lodo Irrituale ein für die Parteien verbindlicher Spruch ist, obwohl er nach italienischem Recht überhaupt nicht für vollstreckbar erklärt werden kann.

Diese Frage ist, wie die eingereichten Privatgutachten zeigen, innerhalb der einschlägigen italienischen Literatur umstritten, während es ~~Entscheidungen~~ <sup>in Italien</sup> italienische staatliche Gerichte hierzu bisher nicht gibt, wie Prof. Tosato (S. 6) feststellt, eine Feststellung, der Prof. La China nicht widersprochen hat. <sup>in Italien</sup> ~~Mit~~ <sup>in Italien</sup> ~~keine~~ auch keine Belege für die Meinung von Prof. La China

(Ergänzungsgutachten), daß es seit dem UN-Abkommen zwei Arten von Lodo Irrituale gebe, nämlich einen italienisch-nationalen und einen internationalen. Wenn das von Prof. Tosato zitierte Urteil des Berufungsgerichts Bari (S. 7 ff.) einen Schiedsspruch (award) der London Corn Trade Association deshalb in Italien für vollstreckbar erklärt, weil es ihm einen Lodo Rituale gleich erachtet, so spricht dies, wie Prof. Tosato richtig darlegt, indirekt dafür, daß nach Ansicht des Gerichts nur der Lodo Rituale oder ein ihm gleich zu achtender ausländischer Spruch dem UN-Abkommen unterfällt.

Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten kann daher <sup>AVC</sup> nicht aus allgemeinen Erwägungen beurteilt werden, ob Italien, als es dem UN-Abkommen beiträt, auch den Lodo Irrituale des Schiedsspruchs in dieses Abkommen einbeziehen wollte, wobei Zweifel zu Lasten der Antragstellerinnen gehen, die die Vollstreckbarkeitserklärung <sup>des Spruchs</sup> begehren. Zweck des Abkommens ist es, die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen international zu erleichtern und zu harmonisieren. Italien hat sich daher <sup>bei</sup> ~~bei~~ <sup>alle</sup> ~~alle~~ anderen Vertragspartnern verpflichtet, ausländische Schiedssprüche anzuerkennen und in den von Art. V gezogenen Grenzen für vollstreckbar zu erklären, die nach den Bestimmungen des Staates, in dem sie ergangen sind, oder nach dem Recht, dem sich die Parteien unterstellt haben, gültig und für die Parteien verbindlich sind. Dieser Verpflichtung läßt sich aber nicht ohne weiteres der Wille entnehmen, daß dem Lodo Irrituale, wenn er im Ausland anerkannt und vollstreckt werden soll, eine andere und <sup>größere</sup> ~~größere~~ Wirkung zukommen soll, als wenn er zur Rechtsverfolgung in Italien

benutzt werden soll. Dies wäre ungewöhnlich und hat mit dem Bestreben, im Inland verbindlichen Schiedssprüchen auch im Ausland Wirkung zu verschaffen, nichts zu tun. Mit Recht macht Prof. Tosato darauf aufmerksam (S. 5 des Zusatzgutachtens), daß dies z.B. zur Folge hätte, daß ein ausländischer Kläger, der einen Lodo Irrituale erstritten hat, ihn in Italien nur unter den oben genannten Voraussetzungen zu einer Leistungsklage benutzen könnte, während er im Ausland - abgesehen von Art. V - ohne weiteres die Anerkennung und Vollstreckbarkeit erreichen könnte. Der dem Ergänzungsgutachten von Prof. Tosato beigefügten Äußerung von Gaja ist dann auch zu entnehmen, daß nach Überwiegender Ansicht nur solche Schiedssprüche verbindlich im Sinne von Art. V e sind, oder jedenfalls solche nur Schiedssprüche nach dem Abkommen anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können, die nach dem Gesetz des Landes, in dem sie organ-  
gen sind, für vollstreckbar erklärt werden können (vgl. Gaja, S. 4 und 5, Nummerierung durch das Gericht). Das gilt in Italien aber nur für den Lodo Rituale.

Hätte Italien, als es dem Abkommen beiträt, auch den Lodo Irrituale trotz dieser Bedenken unterstellen wollen, so ist anzunehmen, daß es dies deutlich zu erkennen gegeben hätte. Da dies nicht geschehen ist, ist im Zweifel davon auszugehen, daß der Lodo Irrituale kein Schiedsspruch im Sinne des N-Übereinkommens ist. Die gleiche Ansicht wird anscheinend auch von Schlosser, "Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit" (1975), S. 23 Nr. 22 und S. 606 Nr. 634 vertreten.

3. Das Genfer Abkommen von 1961 befaßt sich nur in Art. IX Abs. 1 mit der Vollstreckbarkeit ausländischer

Schiedssprüche. Auch dieser Bestimmung und dem gesamten Abkommen ist nicht zu entnehmen, daß ein Lodo Irrituale als Schiedsspruch im Sinne dieses Abkommens gelten soll. Daß es auch Schiedssprüche umfaßt, denen keine Begründung beigegeben ist (Art. VIII), ist hierfür kein hinreichender Anhaltspunkt. Der Lodo Irrituale unterscheidet sich - wie ausgeführt - vom Lodo Rituale nicht nur dadurch, daß letzterer nach italienischem Recht begründet sein muß.

## II.

Der Hilfsantrag ist unzulässig. Es handelt sich nicht um dieselbe Prozedur (§ 260 ZPO).

Das Vollstreckbarkeitsverfahren dient grundsätzlich nicht dazu, materielle Fragen zu prüfen. Es ist zwar kein Zwangsvollstreckungsverfahren, sondern soll die Zwangsvollstreckung ermöglichen, ist aber seinem ganzen Aufbau und seinen Besonderheiten nach auf das vorausgegangene Schiedsverfahren ausgerichtet. In ihm sind nur die Formalien des Antrags und etwaige Aufhebungsgründe (§§ 1041, 1044 ZPO), gegebenenfalls unter Berücksichtigung internationaler Abkommen, zu prüfen, nicht aber die Zulässigkeit und materielle Begründetheit des zugrunde liegenden materiellen Anspruchs. Eine Leistungsklage, die diesen Anspruch zur Erörterung stellt, sprengt die Grenzen des Vollstreckbarkeitsverfahrens. Ob die freigestellte mündliche Verhandlung angeordnet worden ist, oder ob die mündliche Verhandlung nach § 1042a Abs. 2 ZPO angeordnet werden muß, kann entgegen der Ansicht von Wieczorek, § 260 Anm. C III<sup>2</sup> b 10 ZPO, nicht entscheidend für die Zulässigkeit einer Leistungsklage im Rahmen des Vollstreckbarkeitsverfahrens sein, ansonsten es das Gericht - jedenfalls im Falle der § 1041

Abs. 1 - in der Hand hätte, die Möglichkeit eines solchen Antrags zu eröffnen oder abzuschneiden.

Hinzu kommt, daß nach Ansicht der Antragstellerinnen ein ordnungsgemäßer Lodo Irrituale ergangen ist. Aufgrund eines solchen Lodo Irrituale können die Antragstellerinnen vor den italienischen Gerichten ein summarisches Verfahren auf Leistung betreiben, so daß ein Rechtsschutzbedürfnis für ein auf Leistung gerichtetes Verfahren in Deutschland nicht besteht, in dem der Lodo Irrituale keine Verwendung finden könnte, da die prozessuale Bedeutung des Lodo Irrituale eine Besonderheit des italienischen Prozeßrechts ist.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 709 ZPO.

Ostermeyer



Ausgefertigt

*K. A. Ostermeyer*

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle